

Musikschulverordnung

«Äntlibuecher Musikschule»

Version I, 27.09.2023

Gemeinden:

- Doppleschwand
- Entlebuch
- Escholzmatt-Marbach
- Flühli
- Hasle
- Romoos
- Schüpfheim

Gestützt auf den Gemeindevertrag vomerlässt der Musikschulrat (MSR) nachfolgende Musikschulverordnung und deren Anhänge.

I. Organisation des Unterrichts

Art. 1 Angebote

¹ Die ÄMS veröffentlicht jährlich ein Musikschulangebot mit folgenden Inhalten:

- a) Fächer- und Lektionsangebot
- b) Zusätzliche Kursangebote
- c) Musikschulgebühren
- d) Anmeldeformular

² Instrumente und Fächer, die nicht im Musikschulangebot aufgeführt sind, können in Absprache mit der Musikschulleitung ebenfalls angeboten werden.

³ Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht denen der Volksschule der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 2 Unterrichtsort

¹ Der Ensembleunterricht wird lokal und regional angeboten. Je nach Nachfrage ist vorbehalten, gewisse Ensembleangebote nur regional anzubieten.

² Der Musikschulunterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.

³ Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Raumentschädigung.

⁴ Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 3 Fächer- und Lektionsangebot

¹ Folgende Lektionen werden angeboten:

- a) Einzelunterricht
- b) Gruppenunterricht
- c) Ensembleunterricht
- d) Talentförderung

² Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

Art. 4 Zuteilung der Musikschüler/-innen

¹ Die Zuteilung der Musikschüler/-innen an die Musiklehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgen durch die Musikschulleitung.

² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson. Allfällige Wünsche der Erziehungsberechtigten oder Musikschüler/-innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und -zeit.

Art. 5 Stundenplaneinteilung

¹ Die Musikschullehrperson legt zusammen mit dem Musikschüler / der Musikschülerin die Unterrichtszeit fest.

² Die erste Schulwoche des neuen Schuljahres wird als Spezialwoche geführt. Die Stundenplaneinteilung ist in dieser Woche abgeschlossen.

³ Der Musikschulunterricht nach Stundenplan beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres.

⁴ Auch an Mittwochnachmittagen und am Samstagmorgen kann Unterricht erteilt werden.

⁵ Die Stundenplaneinteilung ist verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musiklehrperson und Musikschulleitung geändert werden.

⁶ Die Lehrpersonen der Volksschule oder der ÄMS können für eine/-n Musikschüler/-in den Musikschulunterricht während der Unterrichtszeit der Volksschule als Fördermassnahme vorschlagen.

II. Aufnahme und Austritt von Musikschülern/-innen

Art. 6 Allgemein

- ¹ An der Äntlibuecher Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- ² Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit freiwilligem Musikunterricht bezahlen Musikschulgebühren gemäss den Regelungen im Anhang zu dieser Verordnung.
- ³ Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit obligatorischem Musikunterricht, bezahlen den Kantonsschultarif und müssen sich gemäss Unterrichtsvorgaben der Kantonsschulen anmelden. Sie haben freie Wahl der Musikschullehrperson.
- ⁴ Die Musikschulgebühren für Erwachsene und Musikschülern/-innen aus anderen Gemeinden sind kostendeckend auf Basis der Vollkostenrechnung.

Art. 7 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung ist verbindlich und hat Gültigkeit für das ganze Schuljahr.
- ² Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ³ Neuzugezogene Musikschüler/-innen können sich auch unter dem Schuljahr einschreiben.
- ⁴ Wird die Anmeldung vor oder während dem Schuljahr zurückgezogen, hat dies Kosten zur Folge. Diese werden vom Musikschulrat festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.
- ⁵ Abonnemente können jederzeit gelöst werden und sind maximal ein Schuljahr gültig.

Art. 8 Eintritt

- ¹ In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse.
- ² Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 3. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Instrumentallehrperson erforderlich.

Art. 9 Austritt

- ¹ Ein Austritt während dem Schuljahr ist nicht möglich.
- ² Ausnahmen werden nur bei lang andauernder Krankheit (Arztzeugnis) oder Wegzug aus den Vertragsgemeinden bewilligt.
- ³ Das Schulgeld wird bei diesen Ausnahmen anteilmässig zurückerstattet.

Art. 10 Ausschluss

- ¹ Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung der Musikschullehrperson.
- ² Bei der zweiten erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Musikschulleitung.
- ³ Der Ausschluss von Musikschülern/-innen kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) mehrfaches, schlechtes Betragen
 - b) nach drei unentschuldigten Absenzen
 - c) Nichtbezahlen des Schulgeldes
- ⁴ Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 11 Absenzen

- ¹ Absenzen sind bei der Musiklehrperson in der Regel am Vortag zu entschuldigen.
- ² Von Musikschülern/-innen abgesagte Unterrichtslektionen gelten als verfallen. Rückerstattungen werden ab der 4. ausgefallenen Lektion gewährt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- ³ Von der Musikschullehrperson abgesagte Lektionen werden nachgeholt.
- ⁴ Mit den Musikschulgebühren werden mindestens 34 Lektionen pro Jahr garantiert. Weniger als 34 erteilte Lektionen werden anteilmässig zurückerstattet.

III. Finanzierung

Art. 12 Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern

¹ Bei Austritt gilt Art. 9, bei Ausschluss Art. 10 dieser Musikschulverordnung.

² Die Äntlibuecher Musikschule gewährt Familienrabatte. Diese sind aus dem Gebührenanhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

³ Musikschulgeldermässigungen sind bei der jeweiligen Wohngemeinde anzumelden.

IV. Musikschüler/-innen und Erziehungsberechtigte

Art. 13 Einsatz und Anlässe

Die Musikschüler/-innen sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und dem Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Art. 14 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen.

Art. 15 Anschaffungen

¹ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Musikschüler/-innen.

² Weitere Hilfsmittel können von der Musikschullehrperson empfohlen werden.

Art. 16 Bilder

¹ Musikschüler/-innen der Äntlibuecher Musikschule können auf Fotos von Veranstaltungen abgebildet sein.

² Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit der Äntlibuecher Musikschule verwendet werden.

³ Mit der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ihr Einverständnis bzw. ihre Ablehnung kundzutun.

IV. Beschwerderecht

Art. 17 Beschwerde

¹ Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Musikschule sind an die nächsthöhere Instanz zu richten.

² Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.

³ In Disziplinarfällen entscheidet der Musikschulrat abschliessend.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Musikschulverordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

Art. 19 Anhänge

Anhang 1: Gebühren der ÄMS

Anhang 2: Organigramm ÄMS

Anhang 3: Finanzprozesse

Anhang 4: Finanzbefugnisse

Schüpfheim, den

Namens des Musikschulrates

Unterschriften